

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 24.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Baden-Württemberg	Ja (Testpflicht entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Ja.	Ja, bei Beginn der Beherbergung. Außerdem Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Bayern	Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis zwischen 50 und 100 liegt.	Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis zwischen 50 und 100 liegt.	Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis vorzulegen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 bedürfen Gäste zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises.	Gemäß Rahmenkonzept Gastronomie vom 16.06.2021 gilt: Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht. Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Berlin	Nein.	Ja.	Nein. Weder bei Anreise noch bei mehrtägigen Aufenthalten muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden.	Kontrolle: Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 (Testnachweis) einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 24.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
				<p>Lichtbildausweises zu überprüfen.</p> <p>Dokumentation: Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p>
Brandenburg	Nein.	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20).	<p>Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung vorgelegt werden (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20).</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p>	<p>Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein Ausweisdokument im Original.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Bremen	Ja, bei Inzidenz über 50.	Ja, bei Inzidenz über 35.	Nein. Weder bei Anreise noch bei mehrtägigen Aufenthalten muss ein negatives Testergebnis vorgezeigt werden.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Hamburg	Nein.	Ja.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 24.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.	
Hessen	Nein.	Ja.	Bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken muss ein Negativnachweis bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen einmal wöchentlich vorgelegt werden; dies gilt nicht, wenn in der Unterkunft keine Gemeinschaftseinrichtungen betrieben werden.	Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen. Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein.	Ja.	Ja, bei Anreise. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Niedersachsen	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 50).	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden. Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 24.06.2021)

Bundesland	Außengastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
			<p>Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Pflicht zur wiederholten Testung entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 10).</p>	
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ja, Bei Inzidenzstufe 3 (entfällt bei Inzidenzstufe 2 = Inzidenz in Landkreis unter 50).</p>	<p>Ja, Bei Inzidenzstufen 3 und 2 (entfällt bei Inzidenzstufe 1 im Landkreis, wenn auch im ganzen Bundesland Inzidenzstufe 1 gilt = Inzidenz unter 35).</p>	<p>Inzidenzstufe 3 (über 50): Gäste müssen Negativtest nachweisen. Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden.</p> <p>Inzidenzstufe 1 (Inzidenz unter 35): Pflicht zur erneuten Vorlage eines Negativtests wie bei Stufe 3 entfällt.</p>	<p>Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Nein.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Ja, bei Ankunft und bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 24.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Saarland	Nein.	Ja.	<p>Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Bei mehrtägigen Aufhalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.</p> <p>Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabwendbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste.</p>	<p>Nachweise sind den Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>
Sachsen	<p>Ja, bei mehreren Hausständen am Tisch.</p> <p>(Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht).</p>	<p>Ja, bei mehreren Hausständen am Tisch.</p> <p>(Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht).</p>	<p>Tagesaktueller Test zu Beginn des Aufenthalts notwendig.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p> <p>Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.</p>	<p>Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p>

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste (Stand 24.06.2021)

Bundesland	Außergastronomie	Innengastronomie	Hotels für touristische Übernachtungen	Testnachweiskontrolle / Dokumentation
Sachsen-Anhalt	Nein.	Ja. (in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden).	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte haben alle 72 Stunden eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Schleswig-Holstein	Nein.	Ja. dies gilt nicht für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben;	Es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist. es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen;	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.
Thüringen	Nein.	Ja (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Gäste haben vor dem erstmaligen Betreten der jeweiligen Einrichtung sowie jeweils nach Ablauf von 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen. (in Landkreisen mit einer Inzidenz stabil unter 50 muss nur einmalig vor Betreten der Einrichtung ein negatives Testergebnis vorgelegt werden).	Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung.